

Antwort:

Aus Sicht der Verwaltung ist nicht mit einer Verzögerung zu rechnen.

Die Maßnahme zur Herstellung von barrierefreien Bushaltestellen befindet sich nach erfolgreichem Einplanungsantrag im mittelfristigen Förderprogramm des NVR

Zur Einreichung des sogenannten detaillierten „Finanzierungsantrags“ ist ein politischer Beschluss über die beantragten Maßnahmen erforderlich. Dieser wurde in der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 02.07.2014 aufgrund von Beratungsbedarf nicht gefasst.

Für den 30.10.2014 ist eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Klärung offener Planungsfragen einberufen. Im Anschluss daran können die von der Politik gewünschten Bürgerversammlungen zu einzelnen Haltestellen durchgeführt werden und ein Beschluss in der Novembersitzung des UPV gefasst werden.

Aufgrund der beschriebenen Arbeitsschritte kann der Finanzierungsantrag erst zum Jahreswechsel an den NVR geschickt werden. Somit ergibt sich durch die in der Mitteilung des NVR geschilderte aktuelle Situation der Förderung voraussichtlich keine Verzögerung des städtischen Antrags.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:


Rainer Glöß
Erster Beigeordneter



Nahverkehr Rheinland GmbH · Glockengasse 37 – 39 · 50667 Köln

Stadt St. Augustin
Der Bürgermeister
Stadtverwaltung
Markt 1
53757 St. Augustin

28.7.14

Stadt Sankt Augustin
Tag: 28. Juli 2014
Amt:
Ablichtung für Amt

Nahverkehr Rheinland GmbH
Glockengasse 37 – 39
50667 Köln

Tel.: (0221) 20 80 8 - 0
Fax: (0221) 20 80 8 - 6640

Internet: www.nahverkehr-rheinland.de
E-Mail: info@nahverkehr-rheinland.de

Unser Zeichen: Fr

Durchwahl: Ansprechpartner unter
E-Mail: <http://www.nvr.de/service/downloads/>

25. Juli 2014

Zuwendung nach § 12 ÖPNVG (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV) und Mittelverfügbarkeit bis zum Ende 2017 auslaufenden ÖPNVG NRW Erteilung von Bescheiden oder vorzeitigen Maßnahmenbeginnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der gesetzlich nur bis zum Auslaufen des ÖPNVG Ende 2017 gesicherten pauschalierten Investitionsförderung des Landes an den NVR sehen wir uns veranlasst, Sie im folgenden über die derzeitige Sachlage zur Fragestellung der Erteilung von Bescheiden oder von vorzeitigen Maßnahmenbeginnen in Kenntnis zu setzen.

Die Landesregierung NRW beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Fortschreibung des ÖPNVG NRW unverzüglich nach der mit Wirkung ab 2015 vorzunehmenden Revision des Regionalisierungsgesetzes auf Bundesebene vorzulegen. Zusagen für die Pauschale nach § 12 ÖPNVG NRW für 2017-2019 und über 2019 hinaus gibt das Land jedoch bis dahin nicht, obwohl die Entflechtungsmittel des Bundes an die Länder bereits im Sommer letzten Jahres bis Ende 2019 gesichert worden sind (die Regionalisierungsmittel haben einen Anteil von weniger als 20 % an den Zuwendungen). Vielmehr vertritt das Land den Standpunkt, dass es allein in der Entscheidung der Zweckverbände liege, Mittel durch die Bewilligung von Investitionsmaßnahmen über das Jahr 2017 hinaus zu binden.

Der NVR hat die bis Ende 2017 gesetzlich gesicherten Mittel nun durch Bewilligungen und vorzeitige Maßnahmenbeginne nahezu vollständig ausgeschöpft.

Der ZV NVR hat das ÖPNV-Investitionsprogramm zuletzt Ende Juni d. J auf das Jahr 2019 fortgeschrieben. Bisher konnte der ZV NVR die ihm vorgelegten Anmeldungen auf Förderung für die Fortschreibung des Investitionsprogramms weitestgehend berücksichtigen und hat die auf dieser Basis eingegangenen Finanzierungsanträge entsprechend dem Prüfungsergebnis bewilligt.

Sie erreichen uns über: Appellhofplatz (Linien 3, 4, 5, 16, 18) • Neumarkt (Linien 1, 7, 9) • Bahnhof Köln Hbf

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dierk Timm	Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Stephan Pusch	Geschäftsführung: Dr. Norbert Reinkober Heiko Sedlaczek Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag	Amtsgericht Köln HRB 62186	Sparkasse KölnBonn Konto 190 135 957 8 BLZ 370 501 98 IBAN DE87 3705 0198 1901 3595 78 BIC: COLSDE33XXX
--	--	--	-------------------------------	---

Derzeit ist der NVR in der Situation, dass – abgesehen von wenigen Fördervorhaben, die die in der Vorlage zur Programmfortschreibung enthaltenen Kriterien erfüllen (vgl. Drucksache 2-21-13-1.2 des ZV NVR unter www.nvr.de/gremien/) – bis zur Fortschreibung des ÖPNVG NRW keine neuen Maßnahmen, vorzeitige Maßnahmenbeginne oder Kostenänderungsanträge mehr bewilligt werden können.

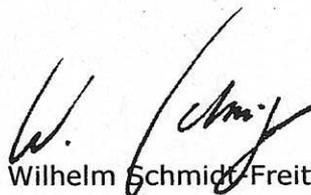
Die Zweckverbandsversammlung hat fraktionsübergreifend in ihrer Sitzung am 4.4.2014 das Land dringend dazu aufgefordert, möglichst bald, spätestens aber bis Anfang 2015 Finanzierungs- und Planungssicherheit mindestens bis Ende 2019 herzustellen. Dabei wurde ein erster Schritt vorgeschlagen, durch den sich das Land verpflichtet, Haushaltsmittel für die pauschalierte Investitionsförderung bis Ende 2019 bereitzustellen.

Demnächst werden Ihnen die Einplanungsmittelungen zu den Ende Juni d.J. neu aufgenommenen und bisher im ÖPNV-Investitionsprogramm des NVR enthaltenen Fördermaßnahmen zugehen. Der NVR wird die Fördermaßnahmen nach Prüfung und ggf. nach Dringlichkeit genehmigen, jedoch nur soweit weitere Mittel gesichert zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bitten wir Sie, bei Fragestellungen zu Einzelmaßnahmen oder auch im Falle einer besonderen Dringlichkeit auf die jeweiligen Ansprechpartner der ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung zuzugehen (vgl. Liste unter <http://www.nvr.de/service/downloads/>). Für die gegenwärtige Situation bitten wir um Kenntnisnahme und Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Nahverkehr Rheinland GmbH



Dr. Norbert Reinkober



Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag